

99012072020000

# Änderung von Anlagen Verlängerung

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318168/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012072020000
Leistungsbezeichnung I	Änderung von Anlagen Verlängerung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für die Änderung von Anlagen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	in Bearbeitung
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Frist Baugenehmigung, Geltungsdauer, Änderung von (baulichen) Anlagen, Anbau, (vereinfachtes) Baugenehmigungsverfahren, Baugenehmigung verlängern, Umbau
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller

Modul	Sachverhalt
	Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018</li> <li>• Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)</li> <li>• Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)</li> </ul> <p><a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068</a>  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32220230815093434462">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32220230815093434462</a>  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720050120105339187">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720050120105339187</a></p>
Teaser	Wenn Ihnen eine gültige Baugenehmigung vorliegt, deren Geltungsdauer bald abläuft oder absehbar ist, dass die Bauarbeiten länger als 1 Jahr unterbrochen sein werden, können Sie eine Verlängerung der Baugenehmigung - auch wiederholt- um jeweils bis zu einem Jahr beantragen. Zuständig für die Entscheidung über die Verlängerung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsicht.
Volltext	<p>Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht drei Jahre nach Ausstellung mit dem Bau begonnen oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen haben.</p> <p>Wenn Ihnen eine gültige Baugenehmigung vorliegt, deren Geltungsdauer bald abläuft oder absehbar ist, dass die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen sein werden, können Sie eine Verlängerung der Baugenehmigung beantragen.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Die Geltungsdauer der Baugenehmigung kann um jeweils maximal ein Jahr verlängert werden, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen nicht zwischenzeitlich geändert haben und der schriftliche Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.</p> <p>Zuständig für die Entscheidung über die Verlängerung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Die Entscheidung über die Verlängerung der Baugenehmigung ist gebührenpflichtig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlicher (formloser) Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie reichen einen schriftlichen (formlosen) Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung ein.</li> <li>• Der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung wird rechtzeitig gestellt (d.h. Ihnen muss eine Baugenehmigung vorliegen, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist und der Antrag auf Verlängerung muss noch innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingehen).</li> <li>• Das Vorhaben entspricht weiterhin dem öffentlichen Recht.</li> </ul>
Kosten	<p>20 Prozent der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr; jedoch mindestens Eur 50; höchstens aber EUR 500</p>
Verfahrensablauf	<p>Reichen Sie den formlosen schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreise, kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte) ein und geben Sie in Ihrem Antrag an, auf welche konkrete Baugenehmigung sich Ihr Antrag bezieht.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt mindestens die Gemeinde und prüft (ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachdienststellen), ob das Vorhaben dem öffentlichen Recht weiterhin entspricht.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde geht Ihnen schriftlich zu.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung ist gebührenpflichtig. Zusammen mit der Entscheidung über die Verlängerung erhalten Sie daher zudem einen Gebührenbescheid.

## Bearbeitungsdauer

6 bis 12 Wochen

## Frist

Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht 3 Jahre nach Ausstellung mit dem Bau begonnen oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen haben. Entspricht die erteilte Baugenehmigung auch weiterhin der geltenden Rechtslage können Sie innerhalb der jeweiligen Geltungsdauer eine Verlängerung für jeweils bis zu einem Jahr beantragen.

## weiterführende Informationen

Bauportal.nrw URL: <https://www.bauportal.nrw>

## Hinweise

- Schriftform erforderlich: Ja
- Formlose Antragsstellung möglich: Ja
- Persönliches Erscheinen nötig: Nein

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht drei Jahre nach ihrer Erteilung mit dem Bau begonnen wurde oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen wurden
- Entspricht die erteilte Baugenehmigung auch weiterhin der geltenden Rechtslage kann eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für jeweils bis zu einem Jahr beantragt werden
- Der schriftliche (formlose) Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung muss innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung eingereicht werden.
- Die Verlängerung der Baugenehmigung kann wiederholt beantragt werden.
- Zuständig für die Erteilung der Verlängerung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsicht.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Änderung von Anlagen Verlängerung